



Bericht aus dem Gemeinderat vom 26.02.2024

1: Fragemöglichkeit für Zuhörer

Ein Zuhörer erkundigt sich nach den Straßenarbeiten im Bereich der Feldberg-, Tal- und Schauinslandstraße.

2: Bestätigung der Niederschrift

Die Niederschrift wurde ohne Einwendungen unterschriftlich bestätigt.

3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Entfällt.

4: Bebauungsplan "Schupfholz/Gehren - 1. Änderung" - Satzungsbeschluss

Bürgermeister Brügner begrüßt hierzu Bauamtsleiter Herr Koch, der den Sachverhalt erläutert und die Änderungen darstellt.

Die Gemeinde Vörstetten hat im November 2023 beschlossen, das Bebauungsplanänderungsverfahren „Schupfholz/Gehren – 1. Änderung“ einzuleiten. Der Ursprungsbebauungsplan wurde 2021 rechtskräftig und hatte die Entwicklung eines Wohngebiets zum Ziel. Durch die Bebauungsplanänderung soll eine Klarstellung bei der Anwendung des Bebauungsplans in der Praxis sowie damit einhergehende Rechtssicherheit geschaffen werden. Es wird explizit festgelegt, dass im Änderungsbereich analog dem zugrundeliegenden städtebaulichen Entwurf lediglich Doppelhäuser zulässig sind. Hinsichtlich der Ausgestaltung von einander angrenzenden Doppelhaushälften wird ein etwas größerer Spielraum in Bezug auf die Dachneigung zugelassen.

Der Gemeinderat Vörstetten hat am 13.11.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Schupfholz/Gehren“ nach § 13a BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die Offenlage des Bebauungsplans wurde vom 24.11.2023 bis 05.01.2024 durchgeführt. Es sind insgesamt acht Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, davon sind vier Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen. Von privater Seite wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplans. Diese wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Änderungen am Bebauungsplanentwurf sind keine erforderlich.

Weiteres Vorgehen:

Nach erfolgtem Beschluss wird die Bebauungsplanänderung ausgefertigt. Mit Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses per ortsüblicher Bekanntmachung wird die Änderung rechtskräftig.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat entscheidet über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Schupfholz/Gehren“ vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Synopse.
2. Der Gemeinderat beschließt die im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans „Schupfholz/Gehren“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 (1) BauGB jeweils als Satzung.

Die Beschlüsse zu 1 und 2 erfolgen jeweils einstimmig.

5: Verschiedenes, Fragen und Anregungen

Bürgermeister Brügner berichtet über den am 24.02.2024 stattgefundenen Landschaftspflegetag, der mit 170 Helfern sehr großen Zuspruch erhalten hat.

6: Fragemöglichkeit für Zuhörer

Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.